



Gemeinde – Deponie „Fuchsboden“ Staldenried

Reglement

Art. 1 Die Gemeinde betreibt eine einzige Deponie auf dem „Fuchsboden“. In der Gemeinde-Deponie „Fuchsboden“ ist Aushubmaterial, sowie Bauschutt als Ablagerung gestattet.

Art. 2 **Erfassen der Quantitäten**

Für Neubauten gilt das Ausmass als Festmass.

- a) Nach Beendigung der Aushubarbeiten ist die Bauherrschaft oder die Bauleitung (Architekt) verpflichtet ein Doppel des unterzeichneten Ausmasses der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- b) Wird von der Bauherrschaft oder Bauleitung kein Ausmass erstellt, ist die Gemeinde gezwungen auf Kosten der Bauherrschaft das Ausmass vorzunehmen.

Für anfallenden Bauschutt aus umbauten oder Erdverschiebungen, wo ein Ausmass nur schwer zu machen ist, sind die Anzahl Fahrten und Fahrzeugtypen anzugeben, damit die Umrechnung gemacht werden kann.

Art. 3 Das Material kann nur in der Hanglage deponiert werden. Aufstockung auf dem Zufahrtsplatz ist verboten und wird auf Kosten des Fehlbaren in Ordnung gebracht.

Art. 4 **Gebühren**

Die Deponiegebühr beträgt je m³ Festmass Fr. 7.--; je m³ loses Material auf Fahrzeugen gemessen Fr. 5.--.

Art. 5 **Rechnungsstellung**

Die Rechnung ist innert 30 Tagen, netto, zu bezahlen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Wird die unbeanstandete Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann das rechtliche Inkasso eingeleitet werden.

Art. 6 **Strafbestimmungen**

Zuwiederhandlungen gegen diese Vorschriften und Ablagerung von nicht bewilligtem Material werden mit Bussen von Fr. 50 – Fr. 5'000 ausgesprochen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 7 **Inkrafttretung**

Angenommen durch die Urversammlung vom 05.03.1995.

Angenommen durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 26.04.1995.